

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

2. Verordnung vom 28.10.1828 publ. 14.01.1829

1) Bekanntmachung der Direction  
der Wittwen = Casse vom 27. Dec.  
1828, publ. am 3. und 10. Jan. 1829.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben mit-  
teltst höchsten Rescripts vom 22. d. M. gnädigst  
zu verordnen geruhet, daß die Verordnungen  
vom 1. Novemb. 1779. wegen der hieselbst er-  
richteten Wittwen- und Waisen = Casse, vom  
11. März 1782. wegen der Erweiterung dieser  
Anstalt auf Leibrenten, in ihrem ganzen Um-  
fange auch auf die Erbherrschaft Sever ausge-  
dehnt, mithin auch jedem Unterthan in der Erb-  
herrschaft Sever, gleich den übrigen ältern Un-  
terthanen dieses Herzogthums, gestattet seyn  
soll, für sich selbst, oder seine Angehörigen in  
die hiesige Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-  
Casse, auf die in den angeführten Verordnungen  
vorgeschriebene Weise, einzutreten. Es wird  
daher diese höchste Anordnung zur Nachricht der-  
jenigen, die von der Wohlthat dieser Anstalten  
Gebrauch machen wollen, hiedurch bekannt ge-  
macht.

2) Landesherbliche Verordnung vom  
28. Oct. 1828, publ. den 10. und 14.  
Jan. 1829.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter  
Friedrich Ludwig rc. rc.

Thun kund hiemit:

Nachdem in Unserm Namen Unser Regie-  
1 \*

betreffend den  
am 24. Sept.,

1828 zu Cassel rungsrath Carl Friedrich Ferdinand Suden, des mit mehreren Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens Rit- deutschen Bun- ter, mit den Bevollmächtigten mehrerer anderer desstaaten abge- deutschen Bundesstaaten zur Erleichterung des schlossenen Ver- traug zur Er- gegenseitigen freyen Verkehrs und Handels im leichterung des gegenseitigen Sinne des Artikels 19. der deutschen Bundes- freyen Verkehrs Acte am 24. September d. J. zu Cassel einen und Handels im Vertrag abgeschlossen, welcher von Wort zu Sinne des Arti- Wort also lautet: fels 19. der Bun- desacte.

Ihre Majestäten, der König von Groß- britanien, Irland und Hannover und der König von Sachsen; Ihre Königlichen Ho- heiten, der Kurfürst von Hessen und der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach; Ihre Durchlauchten der Herzog von Braun- schweig, der Landgraf von Hessen-Homburg, die Herzoge von Nassau, von Oldenburg, von Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, und von Sachsen-Meiningen; im- gleichen Ihre Durchlauchten, die Fürsten Reuß älterer und jüngerer Linie zu Greiz, zu Lo- benstein und Ebersdorf und zu Schleiz, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt; so wie die hohen Senate der freyen Städte Bremen und Frankfurt, haben, in der gemeinsamen Absicht, der zu Frankfurt am Main am 21. May dieses Jahres unterzeichneten Declara- tion Folge zu geben, Bevollmächtigte ernannt

und zu den verabredeten Conferenzen nach  
Cassel abgeordnet, nämlich:

Seine Majestät, der König von Großbritan-  
nien, Irland und Hannover, Höchst-Ih-  
ren Geheimenrath, Kriegs- = Canzlei- und  
Ober- = Zoll- = Director August Otto Ludwig  
Freyherrn von Grote, Commandeur des  
Königlichen Guelphen-Ordens;

Seine Majestät der König von Sachsen,  
Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Rath  
Hans Georg von Carlowitz auf Ober-  
schöna, Domherrn des Hochstifts Merse-  
burg, Comthur des Königlich Sächsischen  
Civil- = Verdienst- =, Großkreuz des Kaiser-  
lich Oestreichischen Leopold- =, Ritter des  
Kaiserlich Russischen St. Annen- = und Kö-  
niglich Preussischen Johanniter- = Ordens;

Seine Königliche Hoheit, der Kurfürst von  
Hessen, Höchst-Ihren Geheimen Rath  
und Finanz- = Cammer- = Präsidenten Carl  
Friedrich von Kopp, Großkreuz des Kur-  
fürstlichen Haus- = Ordens vom goldenen  
Löwen;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von  
Sachsen- = Weimar- = Eisenach, Höchst-Ihren  
wirklichen Geheimen Rath Dr. Christian  
Wilhelm Schweizer, Großkreuz des Groß-  
herzoglich Sächsischen Hausordens vom

weißen Falken, Comthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst- und Ritter des Kaiserlich Russischen St. Vladimir-Ordens vierter Classe, und Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Legations Rath und Geheimen Referendar, Carl Friedrich Anton von Conta, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Durchlaucht, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Höchst-Ihren Cammerath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Inhaber der Waterloo Denkmünze;

Seine Durchlaucht, der Landgraf von Hessen-Homburg, den Herzoglich Nassauischen Minister-Residenten an den Königlich Niederländischen und Bayrischen Höfen, Geheimen Legationsrath August von Koentgen, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

Seine Durchlaucht, der Herzog von Nassau, Höchst-Ihren Minister-Residenten am Königlich-Niederländischen und am Königlich Bayrischen Hofe, Geheimen Legationsrath von Koentgen, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

Seine Durchlaucht der Herzog von Oldenburg, Höchst-Ihren Regierungsrath Carl Friedrich Ferdinand Suden, des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens Ritter;

Seine Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Altenburg Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Rath und Minister, auch Cammer-Präsidenten, Carl Johann Heinrich Ernst Edler von Braun, Comthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst- und des Großherzoglich Sächsischen weißen Falken-Ordens, Ritter des Königlich Württembergischen Civil-Verdienst-Ordens;

Seine Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Rath und Cammer-Präsidenten Christoph Anton Ferdinand von Carlowitz, Comthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und Höchst-Ihren Cammerrath Wilhelm Ernst Braun;

Seine Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Meiningen, Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Rath Dietrich Freyherrn von Stein;

Ihre Durchlauchten, die souverainen Fürsten, Keuß ältere und jüngere Linie zu Greiz, zu Lobenstein und Ebersdorf und zu Schleiz,

Höchst-Ihren Kanzler, Regierungs- und Consistorial-Präsidenten Gustav Adolph von Strauch, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, Höchst-Ihren Cammer-Präsidenten Christian Wilhelm Schwarz, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens;

der hohe Senat der freyen Hansestadt Bremen, deren Bürgermeister und bevollmächtigten Gesandten zum deutschen Bundestage Johann Smidt;

der hohe Senat der freyen Stadt Frankfurt, den Senator Dr. Johann Gerhard Christian Thomas, welche, nach vorgängiger Auswechslung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt allerhöchster und höchster Rati-fication, folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Art. 1. Die Königreiche Hannover und Sachsen, das Kurfürstenthum Hessen, das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, das Herzogthum Braunschweig, die Landgräflich Hessen-Homburgischen Lande, die Herzogthümer Nassau, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, imgleichen die Fürstenthümer Reuß-Grreiz, Reuß-

Lobenstein und Ebersdorf und Neuß-Schleiz, und das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, so wie die freyen Städte Bremen und Frankfurt treten in einen Verein, dessen Zweck es ist, im Sinne des Art. 19. der deutschen Bundes-Acte einen möglichst freyen Verkehr und ausgebreiteten Handel sowohl in seinem Innern, unter den Verein-Staaten selbst, als nach Außen zu befördern, auch die Vortheile, welche in dieser Hinsicht einem einzelnen Staate durch seine geographische Lage und sonst gewährt sind, soweit es die finanziellen und mercantilen Verhältnisse desselben nur immer gestatten, auf das Ganze zu übertragen, zu erhalten und sicher zu stellen.

Art. 2. Die Dauer des Vereins geht vorerst bis zum 31. December 1834.

Art. 3. Um den Verein seinem Zwecke gemäß, immer weiter auszubilden, die Hindernisse, welche der Erreichung des Zweckes entgegenstehen, immer genauer kennen zu lernen und die gewissten ausführbaren Mittel zu Abhilfe durch offene Mittheilungen und gemeinschaftliche Berathungen aufzufinden, werden Abgeordnete der Verein-Staaten von Zeit zu Zeit wieder zusammen kommen, das erstemal am 1. Juni 1829 zu Cassel. Die Königlich Sächsische Regierung ist von den sämmtlichen Ver-

ein = Staaten ersucht worden und hat sich bereit erklärt, in der Zwischenzeit alle auf den Verein Bezug habende Anträge entgegen zu nehmen und die etwa erforderlichen Communicationen mit den Verein = Staaten eintreten zu lassen. Bey jenen Zusammenkünften, wird auch der Ort und Tag für die nächste Zusammenkunft jedesmal festgesetzt, die weitere Geschäftsleitung verabredet und endlich über die Erstreckung des Vereins oder die Erneuerung desselben nach Ablauf der oben angegebenen Frist verathen werden.

Art. 4. Die genannten Staaten verpflichten sich, einseitig, d. h. ohne ausdrückliche Bestimmung des ganzen Vereins, mit keinem auswärtigen, in dem Verein nicht begriffenen Staate in einen Zoll = oder Mauth = Verband zu treten. Von dieser Bestimmung sind nur solche Gebietstheile der Verein = Staaten ausgenommen, welche von dem Gebiete auswärtiger, in dem Verein nicht begriffener Staaten völlig umschlossen sind.

Art. 5. Die Handelsstraßen, insonderheit diejenigen, welche die Seeküsten mit den Haupt = Handels = Plätzen Deutschlands, so wie mit dem Rhein, dem Main, der Elbe und der Weser, imgleichen diese Haupt = Handelsplätze unter einander, verbinden, sollen von sämmtlichen

Verein=Staaten, durch welche dieselben führen, dem Zwecke des Vereins entsprechend, immer vollkommen hergestellt und unterhalten werden. Dahin gehört es auch, daß die Straßenzüge vorzugsweise durch die Staaten des Vereins geführt, dabey jedoch möglichst abgekürzt und die zu diesem Zweck erforderlichen neuen Bauten ohne Verzug unternommen werden. Die besonders in das Auge zu fassenden und die in Gemäßheit des gemeinsamen Beschlusses dermalen neu zu bauenden Straßen sind in einer diesem Vertrage angefügten Beilage nach ihren Hauptrichtungen verzeichnet worden. Bis zum 1. Juny 1829. hat jeder Verein=Staat anzuzeigen, was er in Gemäßheit dieser Projecte bereits gethan hat und wann er die Ausführung beendigen werde. Vorläufig ist als endlicher Termin der völligen Ausführung der 1. Octob. 1830 angenommen worden, obgleich zu erwarten steht, und hier als vertragmäßige Verpflichtung anerkannt wird, daß von keinem Staate etwas werde unterlassen werden, was zu noch größerer Beschleunigung dienen kann.

Art. 6. Nicht minder wird jeder Verein=Staat sich bemühen, den Handel und Verkehr auf diesen Straßen durch möglichste Vereinfachung der Formen und Controllen bey dem Ein=, Durch= und Ausgang, durch Abstellung

etwa einschleichender Mißbräuche, durch eine liberale Behandlung der Reisenden und überhaupt durch Beschleunigung des Verfahrens seiner Beamten bey Ausstellung, Abgabe und Signirung von Ladungs-Manifesten, so wie bey etwa erforderlichen Untersuchungen diejenigen Förderungsmittel und Erleichterungen angeheißen zu lassen, welche geeignet sind, einen frequenten Transport auf diesen Straßen zu veranlassen und zu erhalten.

Art. 7. Die genannten Staaten machen sich verbindlich, die in ihren Landen dormalen bestehenden oder gesetzlich bereits angeordneten Transito-Abgaben, sie mögen unter diesem oder einem andern Namen vorkommen, mithin auch das Geleit, in so weit es durchgehende Güter trifft, hinsichtlich derjenigen Waaren, welche entweder aus einem Vereinslande kommen, oder bey dem Eintritte in einen zu dem Verein gehörenden Staat, eins oder mehrere der übrigen Vereinslande schon berührt haben, imgleichen derjenigen, welche bey dem Wiederausgange aus einem Vereinslande in einen andern zu dem Verein gehörenden Staat treten, einseitig nicht zu erhöhen. Zwar bleibt zufolge dieser Bestimmung einem jeden einzelnen Staate das Recht vorbehalten, solche Waaren, welche, ohne schon früher ein Vereinsland berührt zu haben, aus

den nicht zum Verein gehörenden Staaten kommen und ohne einen andern Verein-Staat zu berühren, in einen nicht zum Verein gehörenden Staat gebracht werden, einseitig mit höheren Transito-Abgaben zu belegen, auch soll dasselbe Recht mehreren in unmittelbarer Berührung nach einander liegenden, von derselben Straße durchschnittenen, Vereinstaaten in der Maasse gesichert seyn, daß sie sich auf dieser Straße über die Erhöhung der Transito-Abgaben von fremden aus einem Nicht Verein-Staate ohne ein Vereinsland früher berührt zu haben, in ihr Gebiet tretenden und aus diesem, ohne einen andern Verein-Staat zu berühren, wieder ausgehenden Waaren unter einander ohne Zustimmung der übrigen Vereinstaaten einigen dürfen. Aber es soll weder in dem einen noch in dem andern der hier bezeichneten Fälle die Erhöhung der Abgaben für solche Waaren eintreten, welche zufolge der dieselben begleitenden Ladungs-Documente und mit Anwendung der unter den betheiligten Staaten zu verabredenden Controll-Maasregeln definitiv nach einem andern Vereinslande bestimmt sind.

Art. 8. Durch die in dem Art. 7. stipulirte Nichterhöhung der Transito-Abgaben ist eine neue Regulirung der jetzt in den Verein-Staaten bestehenden Durchgangszölle, wodurch

Keine Erhöhung dieser Zölle und überhaupt keine neue Belästigung herbeigeführt wird, nicht ausgeschlossen. Es entspricht vielmehr dem Zwecke des Vereins, daß auf eine solche Regulirung überall Bedacht genommen werde, wo dieselbe nicht bereits geschehen ist, man aber durch Vereinfachung der Erhebung und der Controlle die Zollpflichtigen erleichtern kann. Jeder Verein-Staat, welcher von der Befugniß einer neuen Regulirung seiner Zoll-Einrichtungen Gebrauch macht, ist verbunden, unter Mittheilung der darüber getroffenen Bestimmungen den übrigen Staaten des Vereins, nachzuweisen, daß in deren Folge weder eine Erhöhung der bisherigen Transito-Abgaben, noch eine sonstige größere Belästigung des Transito-Handels und Verkehrs Statt finde.

Art. 9. Einem jeden zum Verein gehörenden Staate, oder auch mehreren derselben gemeinschaftlich, bleibt die Befugniß, einseitig Repressalien oder Retorsions-Maßregeln zu ergreifen, welche überhaupt mit dem gegenwärtigen Vertrage zwar nicht beabsichtigt, wohl aber vereinbar sind. Selbst eine Erhöhung der Transito-Abgaben als Repressalien oder Retorsion gegen auswärtige zum Verein nicht gehörende Staaten, bleibt in dem Falle ausdrücklich vorbehalten, wenn eine Erhöhung der dort

bestehenden Transito-Abgaben dazu auffordern sollte. Jedoch versteht es sich von selbst, daß auch durch die für solchen Fall ausdrücklich vorbehaltene Anwendung von dergleichen Maßregeln nur das nicht zum Verein gehörende Ausland getroffen und den im Art. 7. enthaltenen, einen Haupt-Gegenstand der gegenwärtigen Vereinbarung ausmachenden, Stipulationen und dadurch den Verein-Staaten gegenseitig eingeräumten Rechten nicht zuwider gehandelt werden darf.

Art. 10. Sollte es bey der Ausführung der vorstehenden Art. 7 bis 9. auf den Begriff des durchgehenden Gutes (Transito-Gutes) ankommen, so ist derselbe in jedem Staate des Vereins zuvörderst aus der eigenen, dormalen schon bestehenden Gesetzgebung zu entnehmen. Im Zweifel aber heißt durchgehendes Gut alles, was entweder ohne umgeladen, oder wenn es umgeladen oder gelagert wird, ohne zur Consumption oder zum Verkauf im Lande bestimmt zu seyn, über eine Gränze des Landes ein und über eine andere Gränze desselben ausgeführt wird.

Art. 11. Wie die Transito-Abgaben, soll auch das Chaussée- Wege- Brücken- und Pflastergeld in den Staaten des Vereins über die jetzt in einem jeden dieser Staaten schon be-

stehenden Tariffätze auf den Handelsstraßen nicht erhöht werden. Aber vorbehalten bleibt die Belegung neu angelegter oder durch bedeutende Bauten verbesserter Chaussée- Wege- Pflasterstrecken und Brücken, mit einem angemessenen Tariffätze.

Art. 12. Um die gegenwärtig schon bestehenden oder schon gesetzlich angeordneten Transito- Abgaben, imgleichen die Chaussée- Wege- Brücken- und Pflastergelder auf den Handelsstraßen übersehen zu können und also künftigen Zweifel und Weiterungen vorzubeugen, sollen von den einzelnen Verein- Staaten und für jeden derselben durchgehends unter Beziehung auf Gesetze und dafern solche nicht mehr bezubringen sind, auf amtliche Zeugnisse genaue Aufstellungen verfertigt, auch darin sowohl die Abgabensätze selbst, als die darauf bezüglichen Einrichtungen und Controll- Maaßregeln bestimmt angegeben werden. Diese Aufstellungen und Uebersichten sind als ergänzende Theile des gegenwärtigen Vertrages zu betrachten.

Art. 13. Von keinem der Verein- Staaten darf gegen den andern irgend ein Waaren- Verbot durch Untersagung des Eingangs oder des Ausgangs z. B. eine Getreide- Sperre angelegt werden, insofern solches nicht durch rein politische Verhältnisse, z. B. für Kriegsbedürf-

nisse oder durch Staatsmonopole, z. B. die Salz- und Spielkarten-Regie, begründet wird. Schon bestehende Verbote aus Gewerbs- und sonstigen polizeylichen Rücksichten, dürfen fortbestehen und erwiedert werden. Temporäre Maßregeln aus Rücksichten der Gesundheits-Polizey bleiben vorbehalten z. B. Cordons- und Eingangssperren bey ausgebrochenen Seuchen.

Art. 14. Unter dem Vorbehalte weiterer Berathung und Vereinbarung über gegenseitig zu bewilligende Erleichterungen für Handel und Verkehr, ist man hinsichtlich des Vertriebs der nothwendigsten Lebens-Bedürfnisse und einiger anderer Gegenstände übereingekommen, schon für jetzt das Folgende festzusetzen:

I. Frey von jeder Eingangs- und Ausgangs-Abgabe sind vom 1. Jan. 1829. an:

- 1) Weizen,
- 2) Roggen,
- 3) Dinkel oder Spelz,
- 4) Gerste,
- 5) Hafer,
- 6) Buchweizen,
- 7) Wicken,
- 8) Erbsen,
- 9) Bohnen,
- 10) Linsen,
- 11) Hirsen,

- 12) Kartoffeln,
- 13) Heu,
- 14) Stroh,
- 15) Dünger,
- 16) frische Butter,
- 17) frisches Obst,
- 18) frisches Gemüse,
- 19) Federvieh,
- 20) Eyer,
- 21) Brennholz,
- 22) Holzfohlen,
- 23) Steinkohlen,
- 24) Braunkohlen,
- 25) Bäume zum Verpflanzen und
- 26) Futterkräuter,

wenn sie, ohne das Ausland zu berühren, von einem Vereinslande in ein anderes Vereinsland gebracht werden. Die Consumtions- und inländischen Verkehrs-Abgaben, welchen die gedachten Gegenstände nach den verschiedenen Steuer-Einrichtungen der Vereins-Staaten auch dann unterliegen, wenn sie inländischen Ursprungs sind, werden durch diese Bestimmungen nicht aufgehoben.

II. Die gedachten Gegenstände sind, wenn sie aus einem Vereinslande kommen und durch ein anderes Vereinsland transitiren, auch von dem Transit-Zoll frey. Indessen soll bey der

Durchfuhr der von Nr. 1 bis 11. incl. genannten Gegenstände unter Beobachtung der nöthig erachteten Controll-Maßregeln, die Forterhebung eines etwa schon hergebrachten Transito-Zolls bis zu einem halben Gutengroschen vom Centner gestattet seyn.

III. Da bey der vorstehend stipulirten Abgabefreyheit, ohne Rücksicht auf die eigentlichen kaufmännischen Speculationen, die Absicht nur dahin gerichtet ist, den Verkehr mit benannten Gegenständen an den gegenseitigen Gränzen der Verein-Staaten möglichst zu erleichtern und den Absatz der Producenten zu befördern, so unterliegt dieselbe in Bezug auf den Handel mit Getraide und Hülsenfrüchten (Nr. 1—11.) noch einigen näheren Bestimmungen und Beschränkungen, nämlich:

- a) nur das von den Producenten auf den Wochenmärkten ausgestellt, oder von ihnen, wie auch von Zwischenhändlern, von letzteren jedoch nur in Quantitäten von nicht mehr als 20 Centnern, zum feilen Verkauf verführte Getraide ist bey der Einfuhr von einem Vereinslande in ein anderes Vereinsland von jeder Eingangs-Abgabe frey, wenn es mit Ursprungscertificaten versehen ist. Diese Certificate sind von den betreffenden Orts-Obrigkeiten unentgeltlich zu attestiren;

- b) bey der Einfuhr von Getreide von 2 Centnern und darunter bedarf es der Ursprungs-Certificate nicht;
- c) es bleibt jedem Verein-Staate überlassen, die unter a. und b. nach Centnern angegebenen Quantitäten, dem Gewichte entsprechend, nach dem in jedem Lande herkömmlichen Gemäß zu reguliren;
- d) Getreide, welches eingeht, ohne daß den vorstehend angegebenen Bedingungen der Abgaben-Freyheit dabey genügt wird, entrichtet die in einem jeden Lande gesetzlich bestehenden Einfuhr- und Durchgangs-Abgaben;
- e) die Verein-Staaten versprechen sich gegenseitige Hülfsleistung bey Untersuchung und Bestrafung der durch Mißbrauch der Ursprungs-Certificate etwa versuchten Contraventionen.

Zwischen denjenigen Ländern des Vereins, zwischen welchen nach der bisherigen Verfassung schon größere Freyheiten in Absicht des Verkehrs mit Getreide gesetzlich und gegenseitig bestehen, als durch gegenwärtige Bestimmungen gewährt werden, behält es bey dem bisherigen lediglich sein Bewenden.

Art. 15. Vom 1. Januar 1829. an sollen die Handels-Reisenden eines Verein-Staa-

tes, welche in einem andern Verein-Staate in Gemäßheit der bestehenden Gesetze desselben zur Vorzeigung von Mustern oder zum Betrieb sonstiger Handels-Geschäfte zugelassen werden, hinsichtlich der während der Zeit ihres Aufenthalts von ihnen dafür begehrten Leistungen und Abgaben in keiner Hinsicht mehr belastet werden wie die Handels-Reisenden irgend eines andern nicht zum Verein gehörenden Staates.

Art. 16. Den einzelnen Verein-Staaten bleibt das Recht vorbehalten, ohne Zustimmung des ganzen Vereins sowohl unter sich, als mit fremden Staaten Handels-Verträge abzuschließen. Dabey verstehet es sich indessen von selbst, daß in dergleichen einseitige Handelsverträge nichts aufgenommen werden darf, was den Verpflichtungen widerspricht, die jeder Staat durch die gegenwärtige Vertrags-Urkunde gegen den Verein übernommen hat oder übernehmen wird. Solche Verträge, welche die Erleichterung des Verkehrs zwischen den sich unmittelbar berührenden Nachbarstaaten des Vereins zum Zwecke haben, sind als weitere Ausführung der Absicht des Vereins zu betrachten. Von jedem solchen Separat-Vertrage, welchen ein Verein-Staat mit einem andern abschließt, ist spätestens zu der Zeit, wo derselbe in Kraft tritt, den übrigen Verein-Staaten Mittheilung zu machen.

Art. 17. Jeder Vortheil in Ansehung der Eingangs- Ausgangs- Durchgangs- Verkauf- und Verbrauchs- Abgaben, welchen ein Verein-Staat einem fremden, nicht zum Verein gehörenden Staat zugestehet, soll ohne Weiteres auch jedem anderen Verein-Staate zu Theil werden, welcher jenem den gleichen Vortheil entweder bisher schon gewährt hat, oder künftig zu erwiedern bereit ist.

Art. 18. Ueber gemeinsame Maßregeln des Vereins bestimmt die Gesamtheit desselben. Es gehören hieher Repressalien und Retorsionen von Seiten des ganzen Vereins, so wie Unterhandlungen und Verträge, welche der Verein als solcher zur Erleichterung des Handels und Verkehrs mit auswärtigen zum Verein nicht gehörenden Staaten abzuschließen für rathsam hält und deren Beförderung im allgemeinen den Grundsätzen des gegenwärtigen Vertrages nur entsprechen kann.

Art. 19. Die Stipulationen dieses Vertrages beabsichtigen keinesweges, die wegen der freyen Flußschiffahrt und des Flußhandels durch die bestehenden Staatsverträge getroffenen Bestimmungen abzuändern, da sie sich überhaupt nur auf den Land-Verkehr beziehen und daher hinsichtlich der Fluß- und See-Schiffahrt, so wie des Fluß- und See-Han-

dels und der Verträge über dieselben keine Anwendung finden können.

Art. 20. Die auf fremden Handelsplätzen angestellten Consuln der zum Verein gehörenden Regierungen sollen angewiesen werden, das Interesse der Unterthanen aller übrigen Verein-Staaten eben so wie das Interesse der Unterthanen ihrer Regierungen wahrzunehmen und zu vertreten. Etwaige daraus entstehende Kosten und Auslagen der Consulate hat eine jede Regierung für ihre Unterthanen zu ersehen.

Art. 21. Zur Erleichterung des Handels und der Berechnung sollen hinsichtlich des Gewichts, des Gemäses und des Geld-Tarifs, wonach die Abgaben von Transito-Gütern erlegt werden, Vergleichungs-Tabellen entworfen und publicirt werden.

Art. 22. Da der gegenwärtige Vertrag unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Allerhöchsten und Höchsten Ratificationen abgeschlossen ist, so soll derselbe von sämtlichen Bevollmächtigten an ihre respectiven Gewaltgeber zu diesem Behufe eingesendet und die Ratificationen sollen innerhalb 6 Wochen, von heute an, ausgewechselt werden.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von sämtlichen Conferenz-Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt worden.

So geschehen, Cassel am vier und zwanzigsten September Ein Tausend Achthundert und Acht und Zwanzig.

(L. S.) Unterz. August Ludwig Otto Grote.

(L. S.) Unterz. Hans Georg von Carlowitz.

(L. S.) Unterz. Carl Friedrich von Kopp.

(L. S.) Unterz. Carl Friedrich Anton von Conta für mich und für den wirklichen Geheimenrath Dr. Schweizer.

(L. S.) Unterz. August Philipp Christian Theodor von Amberg.

(L. S.) Unterz. August von Röntgen, als Bevollmächtigter von Hessen-Homburg und Nassau.

(L. S.) Unterz. Carl Friedrich Ferdinand Euden.

(L. S.) Unterz. Carl Johann Heinrich Ernst Edler von Braun.

(L. S.) Unterz. Wilhelm Ernst Braun für mich und den Herrn wirklichen Geheimenrath Freyherrn von Carlowitz.

(L. S.) Unterz. Dietrich Freyherr von Stein.

(L. S.) Unterz. Gustav Adolph von Strauch.

(L. S.) Unterz. Christian Wilhelm Schwarz.

(L. S.) Unterz. Johann Smidt.

(L. S.) Unterz. Johann Gerhard Christian Thomas.